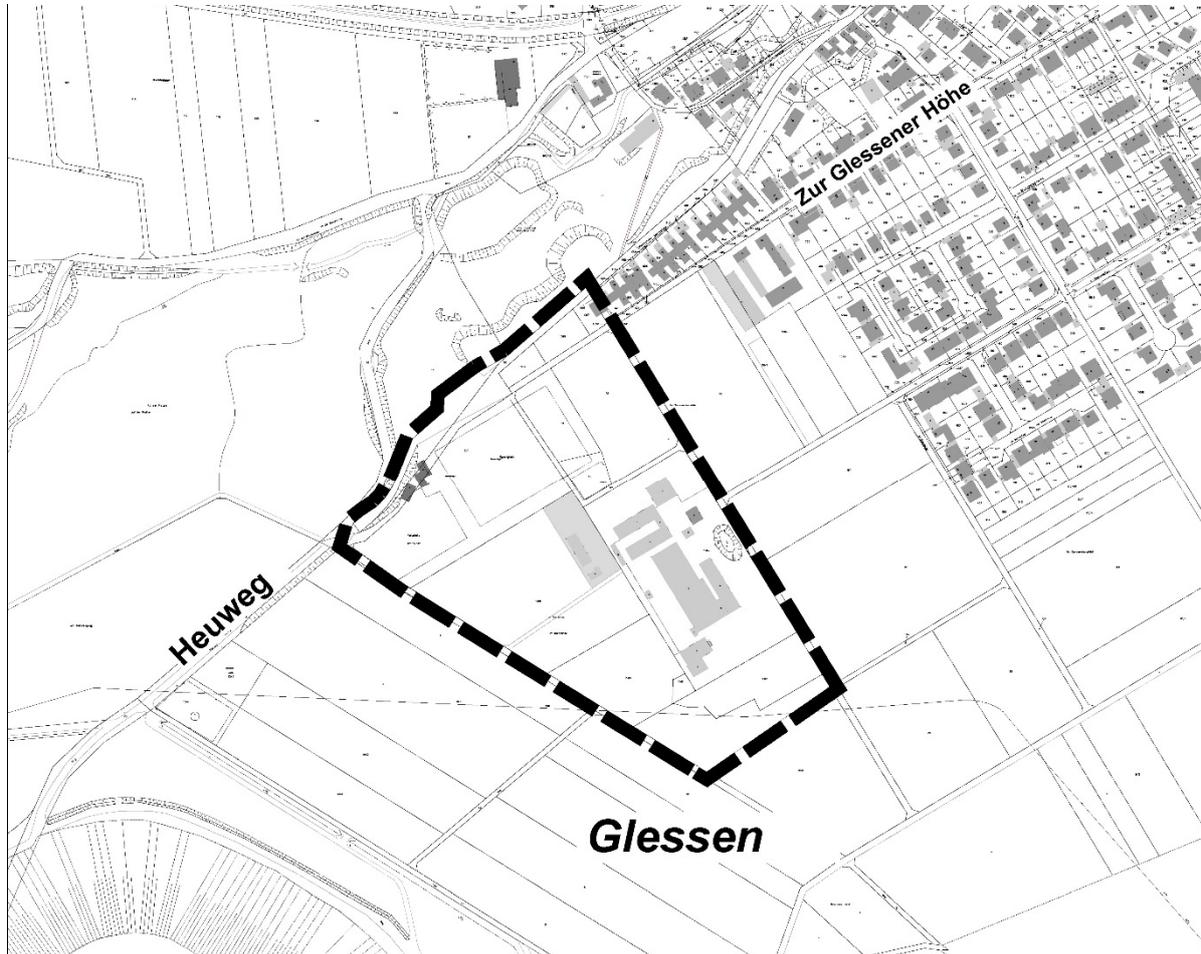


Artenschutzprüfung

zur

140. Flächennutzungsplanänderung – Kreisstadt Bergheim - „Waldkindergarten“



Haan, den 26.06.2017

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Projektbeschreibung.....	4
2.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2.2 Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.3 Bestandssituation	6
2.4 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.5 Fotodokumentation.....	8
3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1	12
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3.2 Auswertung von Informationssystemen.....	14
3.3 Ortsbegehung.....	16
3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	16
3.5 Zusammenfassung.....	18
4. Fazit	19
5. Quellen- und Literaturverzeichnis	20

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Zuge der 140. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim erstellt. Ziel der 140. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung eines Waldkindergartens im Stadtteil Glessen zu schaffen.

Auf einem ehemaligen Reitplatz in Bergheim-Glessen soll ein eingruppiger Waldkindergarten entstehen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich der 140. Änderung eine Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz dar. Diese wird durch die 140. Änderung zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz und Waldkindergarten geändert werden.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Glessen, am südwestlichen Rand des Stadtteils.

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Form einer überschlägigen Vorabschätzung untersucht und in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

2. Projektbeschreibung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des 140. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim im Bereich „Waldkindergarten“ soll der Waldkindergarten in die bestehende Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz integriert werden. Auf dem ehemaligen Reitplatz in Bergheim-Glessen soll ein ein-gruppiger Waldkindergarten entstehen. Für die Umsetzung wird ein Teilbereich des Grundstücks genutzt. Geplant ist der Aufbau eines Bauwagens und einer Holzblockhütte, die jedoch keine zusätzliche Versiegelung bedingen. Die Blockhütte entsteht im Bereich der dortigen Blechhütte, welche zurückgebaut wird.

Durch die zunehmende Ausweisung und Anlage von Neubaugebieten und die steigende Nachfrage nach U3-Betreuung erhöht sich der Bedarf an Kindertagesstätten im Bereich Glessen. Um die früh-kindliche Betreuung langfristig zu sichern und die hohen Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten ist eine Erweiterung des Angebotes an Kindertagesstätten notwendig.

Die weiteren vorhandenen Nutzungen des Plangebietes (privater Reiterhof, Fußballplatz, ehemali-ger Friedhof, Grünflächen) bleiben weiterhin bestehen.

geändert von	geändert in
Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz und Waldkindergarten“

2.2 Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasis.NRW, Zugriff am 02.05.2017)

Die Kreisstadt Bergheim liegt ca. 30 km westlich von Köln. Bergheim ist Mittelzentrum sowie Kreisstadt des Rhein-Erft-Kreises und ist mit insgesamt 15 Stadtteilen die zweitgrößte Stadt des Kreises.

Das rund 6,7 ha große Plangebiet ist rund 700 m südwestlich vom Stadtteilzentrum entfernt und liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Glessen. Der ca. 5.400 Einwohner zählende Ortsteil bildet den östlichsten Stadtteil des Stadtgebietes und ist durch die Landesstraßen 91 und 213 an das überregionale Verkehrsnetz (Bundesautobahn A1 und A4) angeschlossen. Das Planungsgebiet lässt sich abgrenzen im:

- im Nordwesten bzw. Norden durch Waldflächen,
- im Nordosten durch Wohnbebauung an der Straße „Zur Glessener Höhe“,
- im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Agrarflächen,
- im Osten durch die Straße „An der Kriegskaule“ sowie durch landwirtschaftliche Agrarflächen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung und der Abb. 1 zu entnehmen.

Das Plangebiet, wie auch der gesamte Stadtteil Glessen, ist Teil des über 1.000 km² großen Naturparks Rheinland (NTP-010), in dem die wertvolle Kulturlandschaft der Region Köln-Bonn geschützt und touristisch vermarktet wird. Der großflächige Naturpark dient mit Themenrouten und vielfältigen Angeboten der attraktiven Naherholung im Rheinland. Schutzziele des Naturparks werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Das Plangebiet ist zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Am Naturschutzgebiet Königsdorfer Wald“ (LSG-5006-0005). Die 985 ha große Fläche wird zur Erhaltung und zur naturnahen Entwicklung der Waldbestände, zur Erhaltung der Bäume, Gehölzbestände, Hofeingrünungen, Obstbäume und Stauden- und Grünlandflächen als ökologisch wertvolle Landschaftselemente, aufgrund ihres biotischen Potentials und als Trittsteinbiotop geschützt. Zudem bildet es eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“.

Nordwestlich grenzt das Naturschutzgebiet „Quellgebiet Glessener Bach“ (BM-011) an das Plangebiet an. Das Gebiet wird auf Grund seines besonderen Wertes für den Naturhaushalt geschützt. Es umfasst im Kernbereich die Quellteiche mit dem Bachtal und die umgebenden Waldbereiche bis an die umliegenden Wege.

Südlich des Plangebietes befindet sich, in etwa 200 m Entfernung, das Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“ (BM-015), das auch als gleichnamiges FFH-Gebiet (DE-5006-301) ausgewiesen ist. Der größte erhaltene Waldkomplex der Ville ist auf Grund seiner Größe und der sonstigen tagebaulichen Überprägung des Gebietes von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, das Gebiet und seine naturgemäße Bewirtschaftung zu erhalten und einen bodenständigen Gehölzbestand zu entwickeln. Das Gebiet ist auf Grund der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, sowie der natürlicher Lebensräume, die zu Erhalten und Wiederherzustellen sind, geschützt.

Im Umkreis des Plangebietes befinden sich verschiedenen Biotopverbundflächen. Im Bereich des NSG „Quellgebiet Glessener Bach“ und den angrenzenden Wald- und Ackerflächen ist die Verbundfläche VB-K-5006-101 mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. Auch der Königsdorfer Forst ist als Verbundfläche (VB-K-5006-102) mit herausragender Bedeutung gekennzeichnet. Zudem be-

findet sich etwa 170 m südwestlich des Plangebietes die Verbundfläche „Rekultivierungsfläche zwischen Oberaussem und Habelrath“ (VB-K-5006-001). Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten dicht besiedelter und industriell oder intensiv landwirtschaftlich genutzter Umgebung für zahlreiche z.T. bedrohte Tier- und Pflanzenarten einen bedeutenden Lebensraum. Durch die besondere Vernetzungsfunktion und der Flächengröße ist das Gebiet im Rahmen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist es angedacht, den Teilbereich des Waldkindergartens aus dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu befreien.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es befinden sich keine § 62-Biotpe oder Vogelschutzgebiete in Umkreis des Plangebietes.

2.3 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich das Waldstadion Glessen mit einem Kunstrasenplatz, östlich angrenzend eine kleine Ackerfläche und auf der nördlichen Straßenseite der Straße „Zur Glessener Höhe“ eine eingezäunte Gartenfläche. Westlich des Fußballplatzes grenzt der in Teilen mit dem Waldkindergarten überplante Reitplatz an. Im Osten befindet sich der private Reiterhof mit Gebäuden, Hoffläche und Reit- und Longierplätzen. Im Süden und Westen schließen sich hier Grünlandflächen mit einer Weidenutzung an. Zwischen dem Reiterhof und dem Waldstation besteht eine eingezäunte Grünfläche, die bis zum Anfang des 20.Jh als jüdischer Friedhof genutzt wurde und in der Denkmalliste der Kreisstadt Bergheim angeführt ist.

Störwirkungen gibt es vor allem durch die Freizeitnutzung der Sport- und Reitanlage sowie durch die Spaziergänger. Eine Lärmbelastung durch Straßen- oder Schienenverkehr ist nach dem Umgebungslärmportal des LANUV nicht gegeben.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein

rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelisteten Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 5006 (Frechen) 1. und 2. Quadranten, denen das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

2.5 Fotodokumentation



Abb. 2: Waldstadion Glessen mit Kunstrasenfläche



Abb. 3: ehemaliger Reitplatz und Standort des zukünftigen Waldkindergartens



Abb. 4: Rückseite der Wellblechhütte auf der Fläche des Reitplatzes mit Einfugmöglichkeit



Abb. 5: Weideflächen im Westen des Plangebietes, im Hintergrund der private Reiterhof



Abb. 6: privater Reiterhof im Osten des Plangebietes



Abb. 7: Ackerfläche im Nordosten des Plangebietes. Im Hintergrund die Bebauung an der Straße „Zur Glesener Höhe“



Abb. 8: Kleine Grünfläche des ehemaligen jüdischen Friedhofes mit dem Sportplatz im Hintergrund



Abb. 9: Straße „Zur Glessener Höhe“ mit Gartenfläche auf der rechten Seite und Acker auf der linken Seite

3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u.U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblattquadranten 5006 (Frecken), 1. und 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Lagerflächen lediglich zeitlich begrenzt angelegt werden, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen.

Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums ausgehen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits durch

Lichtemissionen durch den Sportplatz vorbelastet, sodass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Neben den Lichtimmissionen spielt auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen eine Rolle. Einzelne Offenlandarten bevorzugen einen ungestörten, weiten Horizont und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Da das Gebiet sich an einem Waldrand befindet, der schon eine optische Störung dieser Arten bedingt, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinträchtigung durch baubedingte Wirkungen gerechnet.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es nur zu nicht erheblichen Neuversiegelungen, lediglich, im Bereich der Zuwege und der Sitzgruppe werden Flächen versiegelt oder teilversiegelt. Die geplante Holzhütte wird auf dem Standort der Wellblechhütte gebaut, die Zuwegungen werden mit wassergebundenen Wegedecken gestaltet. Aufgrund der geringen Neuversiegelung gehen von der Flächeninanspruchnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Unter Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen zu verstehen. Barrierewirkungen sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen sich immer dann ein, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitungs- oder Wanderungsbewegungen dieser Art beeinträchtigt oder verhindert.

Da die Fläche bereits anthropogen genutzt wird, ist nicht mit einer erheblichen negativen Beeinträchtigung zurechnen. Die geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und anderen Pflanzen stellen Trittsteinbiotope dar und tragen so zur Verminderung der bereits bestehenden Barrierewirkung und Zerschneidung bei.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch spielende Kinder im Plangebiet möglich. Da das Gebiet durch den Sportplatz bereits vorbelastet ist, kann eine erhebliche Steigerung der lärmbedingten Beeinträchtigungen von lärmmeidenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung auszugehen. Da das Gebiet aber durch die bestehende Nutzung des Sportplatzes mit seiner Beleuchtungsanlage bereits vorbelastet ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da lediglich im geringen Umfang in das Gebiet eingegriffen wird und bereits eine anthropogene Vorprägung besteht, wird mit keiner erheblichen Beeinträchtigung gerechnet.

Sofern Beleuchtungen für Wege, Stellplätze und Gebäudefassaden neu installiert werden, sind diese mit LED-Leuchtmitteln auszuführen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten unattraktiv zu sein scheint und somit keine jagenden Fledermäuse anlockt. Somit können Kollisionsopfer mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblatt 5006 (Frechen), 1. und 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Da das Plangebiet an der Grenze der zwei Quadranten liegt, werden zur Vollständigkeit beide Quadranten betrachtet. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Fettwiesen und –weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Acker, Weinberge
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5006/1,2 (Frechen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Acker	Säume	Gärten	Ge- bäude	Fett- wiese
Säugetiere								
Cricetus cricetus	Feldhamster	S		FoRu!	(FoRu)			
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	G	FoRu			(FoRu)		
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na			Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G					FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G				(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S		(FoRu)	FoRu			FoRu
Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		(FoRu)				
Coturnix coturnix	Wachtel	U		FoRu!	FoRu!			(FoRu)
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	Na	Na		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na			(Na)		(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Falco peregrinus	Wanderfalke	G				(Na)	FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lullula arborea	Heidelerche	U			(FoRu)			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu!		FoRu	FoRu		
Oriolus oriolus	Pirol	U-	FoRu			(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu

Riparia riparia	Uferschwalbe	U	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	Na		Na			(Na)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		Ru, Na				Ru, Na

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.3 Ortsbegehung

Am 01. Juni 2017 erfolgte bei sonnigem Wetter eine Begehung des Plangebiets. Über den Weideflächen im Plangebiet und dessen Umkreis konnte ein kreisender Mäusebussard, sowie Rauchschwalben erfasst werden. Weitere planungsrelevante Arten konnten an dieser Stelle nicht nachgewiesen werden.

Auf dem Feldweg und in den Kleingehölzen am östlichen Plangebietsrand konnten Allerweltsarten wie Ringeltauben, Rabenkrähe, Bachstelze und Haussperling erfasst werden. Auf dem westlichen Feldweg, den nahen Waldbereichen und Feldgehölzen wurden die Arten Ringeltaube, Zilpzalp, Buchfink und Amsel erfasst.

Auf der rückwertigen Wand der Wellblechhütte befinden sich eine Einflugmöglichkeit und ein Nest der Blaumeise (s. Fotodokumentation). Die Wellblechhütte und die Hofanlage konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht weiter untersucht werden.

3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblätter (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Haselmaus (*Muscadinus avellanarius*) ist der kleinste heimische Vertreter der Bliche. Das nur 6-9 cm große Tier bevorzugt gut strukturierte Wälder, Waldränder, gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Es werden auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken, z.T. auch Obstgärten und Parks besiedelt. Ein Vorkommen der Haselmaus wird auf Grund der Lebensraumstrukturen im Plangebiet als gering eingestuft. Da zudem genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die Weideflächen und der Waldrand bzw. die Waldgebiete können von verschiedenen Fledermausarten, wie dem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und selten auch der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als Jagdhabitat genutzt werden. Die Weideflächen sind von der Planung nicht betroffen und auch in die Waldrandbereiche wird nicht eingegriffen. Der Bereich des ehemaligen Reitplatzes kann als Waldrandbereich betrachtet werden. Da der Eingriff nur sehr geringfügig ist und durch den Einsatz von LED-Leuchtmitteln bei Straßen- und Gebäudebeleuchtung die Kollisionsgefahr im Plangebiet vermindert werden kann, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten zu erwarten.

Vögel

Das Vorkommen verschiedener im Offenland brütenden Arten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenpiper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) ist nicht ausgeschlossen. Während der Ortbegehung am 01. Juni 2017 konnte keine der Arten im Plangebiet oder den umgebenden Weideflächen nachgewiesen werden. Da die Weideflächen von der Planung nicht betroffen, genügend Ausweichflächen vorhanden sind und keine neuen Vertikalstrukturen geschaffen werden, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Die Wiesenflächen und der Acker stellen für verschiedene Vogelarten potentielle Nahrungshabitate dar. Verschiedene Greifvögel wie der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), der Sperber (*Accipiter nisus*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), sowie Schleiereulen (*Tyto alba*), Waldohreulen (*Asio otus*), Feldsperlinge (*Passer montanus*), Saatkrähen (*Corvus frugilegus*), Turteltauben (*Streptopelia turtur*), Mehlschwalben (*Delichon canorus*), Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) und Uferschwalben (*Riparia riparia*) nutzten Offenlandstrukturen zur Nahrungssuche. Da die Flächen von der Planung nicht betroffen sind und es im Umfeld genug Ausweichflächen gibt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Die Kleingehölze und Waldbereiche im Plangebiet und dessen Umkreis stellen sowohl eine Nahrungshabitat, als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschiedene Vogelarten dar. Mäusebussarde (*Buteo buteo*), Wespenbussarde (*Pernis apivorus*), Saatkrähen (*Corvus frugilegus*), Turteltauben (*Streptopelia turtur*), selten auch Pirole (*Oriolus oriolus*) nutzen Waldländer, Waldinseln, Feldgehölze etc. als Nisthabitate. Andere Arten wie der Sperber (*Accipiter nisus*) finden in diesen Strukturen zudem ihre Nahrungshabitate. Da in die Kleingehölze bzw. den Waldrand nur geringfügig eingegriffen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Reiterhof mit seinen Gebäuden und Hofflächen ist ein potentieller Lebensraum für verschiedene Kulturfolger. Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalben (*Delichon canorus*), sowie Schleiereulen (*Tyto alba*) bauen ihre Nester an und in Gebäude und Stallungen. Während der Ortsbegehung konnte die Rauchschwalbe über den Weideflächen nachgewiesen werden. Da der private Reiterhof von der Planung nicht betroffen ist und im näheren Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Kuckucke (*Cuculus canorus*) sind Brutschmarotzer und kommen nur in Bereichen mit einem Bestand an Wirtsvögeln vor. Da im Umkreis des Untersuchungsgebietes ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind und die Bestände an Wirtsvögeln nicht gefährdet sind, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Art erwartet.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Lebensräume an Waldrändern, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, die in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten liegen. Da der Eingriff in den Waldrandbereich nur geringfügig ausfällt und es genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung gibt, wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) besiedelt Altholzbestände in Wäldern, Parks und Gärten, sowie Nistkästen an Gebäuden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

3.5 Zusammenfassung

Nach Informationen des LANUV sind 33 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in den Messtischblattquadranten 5006/1 und 2 gelistet. Vorkommen von fünf dieser Arten konnten bereits im Vorfeld auf Grund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist, bedingt durch die aktuelle Nutzung als Freizeit- und Erholungsstätte anthropogen vorgeprägt. Es bestehen ein Sportplatz mit Kunstrasenfläche und ein privater Reiterhof mit Gebäuden und Reit- und Longierflächen. Im südlichen und westlichen Bereich dominieren Weideflächen das Plangebiet. Im nördlichen Bereich grenzt das Plangebiet an einen Waldbereich und bildet mit seinen kleinflächigen Gehölzbeständen einen Waldrandbereich. So kommt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen im Plangebiet vor, die aber zum Großteil von der Planung nicht betroffen sind. Der Eingriffsbereich bezieht sich lediglich auf den ehemaligen Reitplatz und die Gehölzbestände zum Weg hin.

Während der Ortsbegehung am 01. Juni 2017 konnte das Vorkommen eines jagenden Mäusebusards und von Rauchschwalben beim Nahrungserwerb über den Weideflächen nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden. Entlang der Wege und in den Feldgehölzen und Waldrändern wurden lediglich Allerweltsarten wie Rabenkrähe, Buchfink, Amsel, Zilpzalp, Ringeltaube, Bachstelze und Haussperling erfasst. In der Wellblechhütte konnte zudem ein Nest der Blaumeisen identifiziert werden.

Das Vorkommen und die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Da aber für die verschiedenen Lebensraumtypen im Umfeld genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten gerechnet.

Durch eine zeitliche Begrenzung der Rodungs- und Abrissarbeiten kann gesichert werden, dass Brutaktivitäten von potenziell vorkommenden Arten nicht gefährdet werden.

Der Zeitraum für Rodungs- und Abrissarbeiten wird gem. § 39 BNatSchG festgelegt auf den:

01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Sollte die Wellblechhütte außerhalb des oben genannten Zeitraums abgerissen werden, ist vorab (max. zwei Wochen vor Abriss) in einer Begehung eine Brut der Blaumeise oder anderer Arten auszuschließen. Gegebenenfalls sind weiterführende Maßnahmen zu definieren.

Um darüber hinaus Verluste bei siedlungsbewohnenden Fledermausarten durch Kollisionen auszuschließen, wird empfohlen, die Außenbeleuchtung der Gebäude sowie die Wege- und Stellplatzbeleuchtung mit LED-Leuchtmitteln durchzuführen.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können unter Vorgabe der Vermeidungsmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für die 140. Änderung des Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfung vor Ort mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. den Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da aber für die verschiedenen Lebensraumtypen im Umfeld genug Ausweichmöglichkeiten bestehen, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten gerechnet.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung des Zeitfensters für die Rodungs- und Abrissarbeiten bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitats zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass:

- die geplante Bebauung unter Berücksichtigung des Zeitfensters für die Rodungs- und Abrissarbeiten (01.10. eines Jahres bis 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.
- Empfohlen wird der Einsatz von LED-Leuchtmitteln an Wege- und Stellplatzflächen sowie im Rahmen der Außenbeleuchtung der Gebäude, um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen zu reduzieren.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung des Zeitfensters zur Rodungen und zum Abriss der Wellblechhütte werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der 140. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 19 DES GESETZES VOM 13. OKTOBER 2016 (BGBl. I S. 2258) GEÄNDERT WORDEN IST
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 30.05.2017
- LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 IN DER FASSUNG VOM 11. FEBRUAR 2017
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- GEOSERVER: [WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://www.tim-online.nrw.de), ZUGRIFF AM 30.05.2017
[WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoport.nrw.de), ZUGRIFF AM 30.05.2017
[WWW.UMGEBUNGSLAERM-KARTIERUNG.NRW.DE/](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/), ZUGRIFF AM 30.05.2017

Haan, 26.06.2017

Bearbeitung:

M.Sc. Lena Neugebauer

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan